

Fragen und Antworten zum neuen Erbrecht (per 1. Januar 2023)

Mit der Erbrechtsreform werden die gesetzlichen Pflichtteile reduziert. Was bedeutet dies konkret? David Fuhrer, Rechtsanwalt und Notar in Laufenburg, beantwortet Fragen zu den wichtigsten Änderungen des Erbrechts per 1. Januar 2023:

Welche Vorteile und Nachteile bringt die Gesetzesänderung?

David Fuhrer: Erblasser können ab 2023 über mindestens die Hälfte Ihres Vermögens frei verfügen, da nur noch die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und die eigenen Nachkommen pflichtteilsberechtigt sind. Für Letztere wirkt sich dies nachteilig aus, weil den Kindern damit insgesamt weniger zusteht. Der Anspruch der Eltern auf einen Pflichtteil entfällt gänzlich. Aber Achtung: Das gesetzliche Erbrecht der Eltern bleibt – wenn die Eltern nichts erhalten sollen, müssen Sie ein Testament machen!

Vorteilhaft ist die Reduktion der Pflichtteile für unverheiratete Paare, die sich nun grosszügiger begünstigen können. Erleichtert ist ebenfalls die Nachfolgeplanung in Familienunternehmen, weil der Betrieb nun eher ungeteilt einem einzelnen Erben übergeben werden kann. Neu sind auch grössere Zuwendungen an Ihren Herzensverein oder gemeinnützige Organisationen möglich.

Ich bin alleinstehend. Was muss ich beachten?

«Alleinstehend» ist jeder, der ledig, geschieden oder verwitwet ist und keine Kinder hinterlässt. Allerdings hat jede Person gesetzliche Erben. Bei Alleinstehenden sind dies vorrangig die Eltern und, nach deren Ableben, die Geschwister. Unter Umständen können auch entfernte Verwandte erbberechtigt sein.

- **Kann ich alles meinem Lebenspartner oder einem Verein meiner Wahl vererben?**

Bei der Einsetzung eines Alleinerben sind Sie ohne Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und Nachkommen völlig frei. Wichtig ist, dass Sie die Begünstigten klar und eindeutig bezeichnen.

- **Wer erhält mein Guthaben aus der 2. Säule?**

In den Reglementen der Pensionskassen lässt sich nachlesen, was mit den angesparten Beträgen geschieht.

- **Wie kann ich mein Haustier absichern?**

Ein Tier können Sie nicht als Erben einsetzen. Sie können in Ihrem Testament jedoch den Erbberechtigten die Pflicht auferlegen, im Fall Ihres Ablebens artgerecht für Ihr Tier zu sorgen. Für den Fall einer Urteilsunfähigkeit ist es ratsam, in einem Vorsorgeauftrag Ihre Wünsche diesbezüglich festzuhalten.

Ist mein altes Testament noch gültig resp. was muss ich jetzt beachten?

Grundsätzlich ist Ihr bestehendes Testament, das vor 2023 erstellt wurde, weiterhin gültig. Wer welche Pflichtteile erhält, richtet sich aber stets nach dem geltenden Recht zum Zeitpunkt des Todes. Um Unklarheiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, bestehende Verfügungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sollten Sie Änderungen vornehmen wollen, achten Sie unbedingt darauf, auch diese handschriftlich zu verfassen, zu unterzeichnen und zu datieren.

Bitte zögern Sie nicht, Fachpersonen beizuziehen, wenn Sie bei der Errichtung Ihres Testaments unsicher sind.

Informationen zum Thema finden Sie auch auf unserer Website (www.prosenectute.ch):

Internet-Link: [Weitere Informationen zum Thema Testament und Erbschaften](#)

Internet-Link: [Gratis Broschüre «Wissenswertes zum Testament»](#)

Internet-Link: [Beratung in Ihrer Nähe finden](#)